



HESSISCHER LANDTAG

16. 01. 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung

A. Problem

Die Sanierung von kommunalen Straßen ist in der guten Haushaltslage vieler Kommunen nach langen Jahren wieder in den Fokus gerückt. Dadurch werden an vielen Stellen Baumaßnahmen vorgenommen, die zur Heranziehung der Anlieger entsprechend der örtlichen Straßenbeitragssatzung führen. Neben der steigenden Zahl der Straßensanierungen sind auch die Baukosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen, sodass die Belastungen der Bürger entsprechend stark angestiegen sind, sogar oftmals zu sozialen Härtefällen führen. Gerade im ländlichen Raum widersprechen die erhobenen Straßenbeiträge allzu oft den Zielen der Dorfkernentwicklung, wenn sie die Belastungen für renovierungsaufwendige Gebäude zusätzlich in die Höhe treiben.

Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren durch die Erlasse der Landesregierung der Handlungsspielraum für die Kommunen, selbst zu entscheiden, wie und ob sie Straßenbeitragssatzungen erlassen, weitgehend eingeschränkt. Die Kommunalaufsichten verlangen die Erhebung von Straßenbeiträgen und verknüpfen diese Forderung regelmäßig mit der Haushaltsgenehmigung. Damit ist die kommunale Selbstverwaltung stark reduziert und viele Kommunen werden gegen ihren Willen dazu gezwungen, eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen.

B. Lösung

Festschreibung in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dass eine Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen nicht besteht. Zusätzlich wird aus der "Soll"-Regelung im Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) eine "Kann"-Regelung und die Möglichkeit geschaffen, von der starren Vorgabe des Beteiligungsanteils abzuweichen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung, die die kommunale Selbstverwaltung einschränkt, oder die komplette Abschaffung von Straßenbeiträgen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Landesfinanzen. Die Kommunen können selbst frei entscheiden, wie und ob sie ihre Satzungen gestalten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen
und für mehr kommunale Selbstverwaltung**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen im Sinne der §§ 11 und 11a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht."

**Artikel 2
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "sollen" durch das Wort "können" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Von den Vorgaben nach Satz 1 können die Gemeinden nach eigenem Ermessen zugunsten der Bürger abweichen."

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Die Erhebung von Straßenbeiträgen für die grundhafte Sanierung, den Umbau und Ausbau öffentlicher Straßen führt regelmäßig zu Unruhe unter den beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

Nach der geltenden Rechtslage sollen die Kommunen Straßenbeiträge erheben. De facto gilt aber eine Erhebungspflicht, sobald die Kommune defizitär wird. Da eine Straßenbeitragssatzung auch aus Gerechtigkeitsgründen nicht nach Kassenlage eingeführt und wieder abgeschafft werden kann, soll dieses Gesetz den Kommunen die Entscheidungshoheit über die Frage der Erhebung von Straßenbeiträgen und deren Höhe überlassen. Durch diese Änderung der Gemeindeordnung haben die Kommunen weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen. Damit sollen die Gemeinden noch weiter gehend die Möglichkeit haben, auf die örtlichen Gegebenheiten zu reagieren.

Zu Art. 1

§ 93 HGO enthält die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung; nach § 93 Abs. 2 HGO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen - hierzu gehören auch die Straßenbeiträge - und lediglich im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Kredite darf sie nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen auf eine Beitragserhebung zu verzichten.

Der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen darf hierbei nicht zu Nachteilen bei der Genehmigung des Haushaltes oder der Mittelzuweisung des Landes führen. Das heißt:

Bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung sein. Die Gemeindeordnung stellt insofern lediglich auf die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und hierbei insbesondere auf die dauernde Leistungsfähigkeit und damit den Haushaltsausgleich ab.

Zu Art. 2

Um konsistent zur Änderung der HGO zu bleiben, muss das Ermessen der Gemeinden auch im KAG erweitert werden. Damit die Kommunen ohne weiter gehende Begründung auf Straßenbeiträge verzichten können, wird aus der Soll-Vorschrift eine Kann-Vorschrift.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Vorgaben der Erhebung des Abs. 4 flexibler gestaltet werden können. Auf diese Weise kann eine Kommune die Höhe des Anteils der von den Anliegern zu tragenden Straßenbeiträge nach eigenem Ermessen verändern. Dies ermöglicht zum Beispiel, im ländlichen Raum andere Ziele, wie die Dorfkernsanierung bzw. Stadtentwicklung oder andere örtliche Faktoren, zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 16. Januar 2018

Der Parlam. Geschäftsführer:
Lenders